

Ausführungsbestimmungen über den Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes

Gestützt auf Artikel 17 und 36 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ¹⁾ und Artikel 29 der Tierzucht-, Tierabsatz- und Viehversicherungsverordnung ²⁾

von der Regierung erlassen am 12. August 1997

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Verwaltung des Selbsthilfefonds zur Förderung des Rindviehabsatzes wird an den Bündner Bauernverband delegiert.

Delegation an
den
Bauernverband

Art. 2

Die Mittel aus dem Selbsthilfefonds können insbesondere für folgende Massnahmen eingesetzt werden:

Massnahmen

- a) Werbung für das Bündner Braunvieh im In- und Ausland;
- b) Aufkauf von Tieren zur kurzfristigen Verhinderung von Preiseinbrüchen beim Nutz- und Schlachtvieh;
- c) Förderung des Aufkaufs und Sammlung von Tieren für den Export sowie zur Sichtbarmachung des Angebotes;
- d) Übernahme nicht gedeckter Kosten beim Ankauf sowie bei der Haltung und Fütterung von Tieren;
- e) Beiträge an die Transportkosten von Markttieren, sofern diese das übliche Mass überschreiten;
- f) Beiträge an die Kosten, die bei der Ausstellung von Bündner Vieh im Ausland entstehen;
- g) Förderung und Organisation von neuen Vermarktungsformen;
- h) Beiträge an Bauernvereine für die Erstellung von Vermarktungseinrichtungen.

¹⁾ BR 910.000

²⁾ BR 912.010

II. Verwaltung**Art. 3**

Einsatz der Mittel ¹ Der Bündner Bauernverband entscheidet über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Budgets.

² Er kann diese Befugnis der Bündner Viehvermittlungs-AG übertragen.

Art. 4

Ausserordentliche Ausgaben Erfordert die Marktsituation den sofortigen Einsatz von Mitteln, welche die bewilligten Kredite gemäss Budget überschreiten, ist das schriftliche Einverständnis des zuständigen Departementes einzuholen.

Art. 5

Jahresbudget Das Jahresbudget wird vom Bündner Bauernverband erstellt. Es ist bis spätestens am 1. Oktober dem zuständigen Departement zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6

Einzug ¹ ¹⁾ Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit besorgt den Einzug der von den Viehbesitzern zu leistenden Beiträge. Sie werden zusammen mit den Beiträgen zugunsten des kantonalen Tierseuchenfonds erhoben.

² Der Kanton leistet jährlich den gleich hohen Totalbeitrag und überweist den Gesamtbetrag dem Selbsthilfefonds.

Art. 7 ²⁾

Prüfung der Jahresrechnung Die Jahresrechnung ist dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation bis spätestens Ende Februar zur Prüfung einzureichen.

III. Schlussbestimmungen**Art. 8**

Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. September 1997 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 27. Dezember 1983 ³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4303; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4303; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ AGS 1983, 1197